

## Merkblatt zur Übernahme von Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII

In Deutschland besteht Bestattungspflicht.

Als Angehöriger oder Angehörige der verstorbenen Person müssen Sie gemäß der gesetzlich geregelten Reihenfolge für die Bestattung sorgen und die dabei anfallenden Kosten übernehmen. Die entstandenen Kosten können Sie von den Erben, Erben oder sonst Zahlungspflichtigen einfordern, wenn Sie als Angehöriger nicht zu diesem Personenkreis gehören.

Das Sozialamt kann unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Kostenübernahme gemäß § 74 SGB XII prüfen:

### A. Verpflichtete (Anspruchsberechtigte)

Anspruchsberechtigt ist gemäß § 74 SGB XII die Person, die verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen und der das Tragen der Kosten nicht zugemutet werden kann. Dies können im Einzelnen

- vertraglich Verpflichtete
- Erben
- der Ehegatte bzw. Lebenspartner
- der getrenntlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner
- Adoptivkinder, Adoptiveltern
- Kinder, Enkelkinder
- Eltern, Großeltern
- Geschwister

sein.

Verpflichtet kann auch die Person sein, die nach der Bestattungsverordnung zur Besorgung der Bestattung verpflichtet ist.

Ferner muss der oder die Anspruchsberechtigte tatsächlich einen Werkvertrag gemäß § 631 BGB über die Bestattung der verstorbenen Person mit einem Bestattungsunternehmen abgeschlossen haben, oder aber von der Ordnungsbehörde mittels Leistungsbescheid oder von anderen Verpflichteten durch Ausgleichsanspruch zur Tragung der Bestattungskosten herangezogen werden.

Auch wenn das Erbe ausgeschlagen wird, kann im Rahmen der Unterhaltspflicht bzw. der Bestattungspflicht nach dem Bayerischen Bestattungsgesetz (BestG) von Verpflichteten die Übernahme der Kosten für die Bestattung verlangt werden.

Zählen Sie nicht zu den oben genannten Anspruchsberechtigten und ist auch keiner der oben genannten Angehörigen vorhanden, wenden Sie sich bitte wegen der Bestattung an die örtlich zuständige Ordnungsbehörde (i.d.R. die Gemeinde).

Die Verpflichteten haften gesamtschuldnerisch im Sinne des § 421 BGB, d.h. der Sozialhilfeträger kann von jedem bzw. jeder der leistungsfähigen Verpflichteten ganz oder zu einem Teil die Übernahme der Beerdigungskosten fordern. Bitte klären Sie deshalb vor der Antragstellung ab, ob einer oder mehrere Verpflichtete in der Lage sind, die Kosten für die Beerdigung zu tragen.

Bevor die Sozialhilfe bei Bedürftigkeit des Verpflichteten die Kosten für die Bestattung trägt, sind nachfolgende vorrangige Leistungen für die Beerdigungskosten einzusetzen:

- der Nachlass/das Erbe mit seinem vollen Wert;
- Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht werden, wie z. B. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, Bestattungsgeld, Beihilfe in Todesfällen oder die Auszahlungen aus einer Sterbegeldversicherung,
- ein möglicher Schadenersatzanspruch bei einer schuldhaften Tötung (z.B. bei einem Verkehrsunfall, Arbeitsunfall etc.)

## B. Notwendige Unterlagen

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Sterbeurkunde
- Nachweise über den Nachlass
- Sterbegeldversicherung der verstorbenen Person, falls vorhanden
- Einkommens- und Vermögensnachweise (auch Ihres Ehegatten / Partners in eheähnlicher Gemeinschaft / Lebenspartners, da diese für die Prüfung der Zumutbarkeit ebenfalls zu berücksichtigen sind)
- ggf. Kostenvoranschläge des Bestattungsunternehmens
- ggf. Rechnungen des Bestattungsunternehmens, Gebührenbescheid der Gemeinde- oder Stadtverwaltung

## C. Angemessene Kosten

Zu den angemessenen Kosten im Sinne des § 74 SGB XII zählen die Aufwendungen für ein ortsübliches Begräbnis einfacher Art. Dieses beinhaltet:

- die Leichenschau
- die Leichenbeförderung über eine kurze Strecke
- einen Sarg einfachster Ausstattung mit Kissen-Decken-Garnitur
- das Einkleiden und Einsargen der Leiche
- die Bestattungskosten der Gemeinde (Hierzu zählen auch die Grabgebühren für ein einfaches Reihengrab. Dies gilt auch, wenn der Verstorbene in einer bereits vorhandenen Familiengrabstätte bestattet wird und hierdurch höhere Folgekosten entstehen.)
- Leichenhausgebühren
- einfacher Blumenschmuck bzw. einfaches Sargbukett
- das erstmalige Anlegen des Grabes und Erstbepflanzung
- ein einfaches Holzkreuz bzw. ein einfacher Grabstein (sofern von der Friedhofssatzung ausdrücklich vorgeschrieben)

Der Sozialhilfeträger ist bei der Entscheidung, was erforderlich ist, an die Vorschriften der jeweiligen Friedhofssatzung gebunden. Die Kosten variieren daher von Gemeinde zu Gemeinde.

Anstelle einer Erdbestattung ist auch eine Feuerbestattung möglich, in diesem Fall werden in angemessenem Umfang zusätzlich folgende Kosten übernommen:

- Kosten für die Leichenbeförderung zum Krematorium
- Kosten der Einäscherung
- Urne
- Grabgebühren für ein einfaches Urnengrab

Die Besonderheiten einer Bestattung anderer Glaubensrichtungen werden respektiert. Die Kosten hierfür werden in angemessener Höhe übernommen.

Die Übernahme der Kosten für darüberhinausgehende Leistungen ist nicht möglich und muss vom Sozialamt abgelehnt werden. Die Kosten hierfür sind in diesem Falle selbst zu tragen. Nicht übernommen werden unter anderem:

- Kosten für eine Traueranzeige oder Danksagung
- Kosten für eine Schmuck- oder Überurne (die Aschenkapsel des Krematoriums ist ausreichend)
- Aufwendungen für einen Leichenschmaus
- Dienstleistungen des Bestattungsunternehmens, sofern diese den Verpflichteten zugemutet werden können
- Sterbebilder
- laufende Grabbpflege
- Trauerkleidung

Die Kosten für eine Bestattung im Ausland bzw. eine Überführung ins Ausland werden nicht übernommen.

#### D. Antragsfrist

Sie können den Antrag vor oder nach der Bestattung stellen, in jedem Fall aber zeitnah mit dem Entstehen der Aufwendungen.

Besprechen Sie nach Möglichkeit eine Übernahme der Kosten schon vorher mit der zuständigen Behörde, da wie oben angemerkt nur die erforderlichen Kosten übernommen werden können.

#### E. Gebühren

Es fallen keine Gebühren an.

#### F. Zuständiges Sozialamt

Wenn die verstorbene Person Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe war, ist der Träger der Sozialhilfe, welcher der Person zu Lebzeiten die Sozialhilfe gezahlt hat, zuständig.

In allen anderen Fällen ist das Sozialamt zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt (das gilt auch beim Bezug von Bürgergeld des Verstorbenen).

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit mehrere Monate dauern kann, da womöglich Anfragen beim Nachlassgericht erforderlich sind.

Das Amt für Soziales Fürstfeldbruck erreichen Sie zu den Sprechzeiten unter der Telefonnummer **08141/519-314**.

Sie können das Amt für Soziales auch per eMail unter [Amt-fuer-Soziales@lra-ffb.de](mailto:Amt-fuer-Soziales@lra-ffb.de) kontaktieren.